



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss für Umwelt und Grün	24.03.2011	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Gemeinsame Anfrage der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen gem. § 4 der GO des Rates - AN/0431/2011 - Patenschaften für denkmalgeschützte Grabanlagen

Die Anfrage lautet:

1. Welche neuen Auflagen hat das Amt für Denkmalschutz und Denkmalpflege im Zusammenhang mit der Erhaltung der historischen Grabanlagen gemacht und inwieweit wird hierdurch die Gewinnung neuer Patenschaften erschwert?
2. Warum wurden die Auflagen verändert?
3. Wie kann erreicht werden, dass zukünftig wieder vermehrt Patenschaften zur Erhaltung der Grabanlagen gewonnen werden können?

Antwort der Verwaltung:

Zu 1. und 2.

Es sind keine neuen Auflagen seitens des Amtes für Denkmalschutz und Denkmalpflege gemacht worden. Vielmehr wird aufgrund von Fehlentwicklungen in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten inzwischen nach den Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes verfahren.

Die genannten Fehlentwicklungen im Zusammenhang mit der Vergabe von Patenschaften haben dazu geführt, dass die historische Substanz und das Erscheinungsbild der Denkmäler durch Vernachlässigung von Restaurierungen nach Übernahme der Patenschaft, Veränderungen wie Drehung, Versetzen an andere Standorte, Entfernen historischer Inschriften geschädigt wurden. Dies führte bis hin zum Denkmalverlust.

Diese übliche, aber in keiner Weise mit dem Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG) zu vereinbarende Verfahrensweise, hat in einem besonderen Fall dazu geführt, dass sich die Bezirksregierung als obere Denkmalbehörde eingeschaltet und die Stadt 2009 aufgefordert hat, entsprechend dem DSchG zu verfahren.

In diesem Zusammenhang wird das denkmalrechtliche Genehmigungsverfahren, das früher zumeist unberücksichtigt blieb, jetzt strikt befolgt. Auch ordnungsbehördliche Verfahren bei Verstößen gegen das DSchG wurden bereits eingeleitet. Zur Kenntnis gebrachte Verstöße werden auch zukünftig ordnungsbehördlich verfolgt.

In Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung wird seit 2009 das Prozedere der Vergabe von Patenschaften umgestellt, um einerseits einen denkmalgerechten Umgang mit den denkmalgeschützten Grabstätten und andererseits eine frühstmögliche Information des Patenschaftsinteressenten zu gewährleisten. Es sind konkrete Informationen für den Umgang mit denkmalgeschützten Grabstätten erarbeitet worden (siehe Anlage 1) und an alle potenziell Beteiligte verschickt worden.

Zu 3.

Die Bereitschaft zur Übernahme einer Patenschaft hat sich in den letzten zwei Jahren deutlich reduziert. Ob die Vergabe durch Umstellung des Verfahrens eingeschränkt wurde oder andere Gründe vorliegen, kann derzeit nicht beantwortet werden. In 2008 wurden insgesamt noch 30 Patenschaften vergeben, 2009 schloss mit nur noch 12 vergebenen Patenschaften und in 2010 konnten nur noch drei Patenschaftsvereinbarungen abgeschlossen werden. Darüber hinaus wurden in der jüngeren Vergangenheit zwei bereits geschlossene Patenschaften aufgrund der stringenten Vorgaben für die Restaurierung der denkmalgeschützten Grabanlagen wieder aufgelöst.

Allerdings ist festzustellen, dass sich der Interessentenkreis an Patenschaften wandelt. Die konsequente Erhaltung der historischen Grabstätte einschließlich ihrer inschriftlichen Aussagefähigkeit und der originalen Substanz und des Erscheinungsbildes wird unterstützt. Sicherlich muss der Pate sich auch wiederfinden, dies sollte allerdings vor dem gesicherten historischen Bestand erfolgen.

Durch Aufklärung über die Notwendigkeit von Instandsetzungsmaßnahmen, um den weiteren Verfall einzuschränken und Aufklärung über den denkmalgerechten Umgang mit geschützten Grabstätten ist die Untere Denkmalbehörde bemüht, neue Paten zu gewinnen.

Durch die Bemühungen um Bereitstellung von eigenen Mitteln beim Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, die in der Vergangenheit nicht vorhanden waren, soll zukünftig erreicht werden, dass auch die weiterhin in städtischem Besitz befindlichen denkmalgeschützten Grabstätten erhalten werden können. Da das DSchG von jedem Denkmaleigentümer die Instandhaltung fordert, ist auch die Stadt Köln als Eigentümerin der denkmalgeschützten Friedhöfe hier in der Verpflichtung.

gez. Streitberger